



Ombudsstelle
für Studierende

Ombudsstelle für Studierende
Postadresse: Minoritenplatz 5
A-1014 Wien / Vienna
Österreich / Austria
gebührenfrei / toll free 0800-311 650
info@hochschulombudsmann.at
info@hochschulombudsfrau.at
www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at

Sachbearbeiter:
Mag. Mirjam Meindl-Hennig
Mag. Anna-Katharina Rothwangl

An das
Präsidium des Nationalrates
In Wien

per e-mail: <mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at>

Wien, am 3. Juni 2020

Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen (GZ: BMWFW-2020-0.272.905)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (www.hochschulombudsmann.at/www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenannten Entwürfen aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden und Studierendenvertretungen (gem. § 31 Abs 1 HS-QSG) und folgende Stellungnahme ab:

Zu der Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz HS-QSG

Ad § 23 Abs 4 und Abs 6 Z 3/§ 24 Abs 5b und Abs 7 Z 3

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass in der vorliegenden Novelle die Durchführung von österreichischen Studien im Ausland besondere Berücksichtigung sowohl in der Möglichkeit eines abweichenden Akkreditierungsverfahrens als auch in der verpflichtenden Nennung der Durchführungsstandorte im Akkreditierungsbescheid enthalten ist. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende mit Anliegen von Studierenden an österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtungen im Ausland sollten bei den Akkreditierungsverfahren mögliche Kooperationsverträge der beteiligten hochschulischen Bildungseinrichtungen oder anderen Einrichtungen von der AQ Austria vor Akkreditierung berücksichtigt werden. Hier ist in der Praxis mitunter unklar, welche studienrechtlichen Regelungen wann zur Anwendung kommen, mit welcher Vertragspartei welche Verträge respektive Vereinbarungen abgeschlossen worden sind und welche Rechte den Studierenden daraus erwachsen. Welche Rechtsordnung ist im Einzelfall anwendbar und wo können diese Rechte von den Studierenden geltend gemacht werden? Nachdem die Strafbestimmungen des § 32 HS-QSG im Ausland nicht anwendbar sind, ist hier aus ho. Sicht ein besonders hohes Maß an Sorgfältigkeit im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens anzuwenden.

Ad § 26 Abs 3 2.Satz

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird festgehalten, dass das Ziel dieser Regelung eine verträgliche Lösung für Studierende sein soll, woraus sich die Frage ergibt, unter welchen Voraussetzungen die AQ Austria diese Studienabschlussprogramme nicht genehmigen kann. Als Beispiele für eine begründete Ablehnung einer solchen Abwicklung von Studienprogrammen werden die mangelnde Finanzierung oder fehlende personelle Ressourcen genannt. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende sollten Studierende auf diese Möglichkeit der Nichtgenehmigung von Studienabschlussprogrammen explizit in einem Ausbildungsvertrag hingewiesen werden. Konkret bedeutet dies, dass in den Ausbildungsverträgen (sowohl FH als auch PU) die in § 26 HS-QSG genannten Gründe des Erlöschens und des Widerrufs der Akkreditierung aufgelistet werden sollen. Zusätzlich sollten Studierenden bei erteilten Auflagen im Akkreditierungsbescheid darauf hingewiesen werden und über die Konsequenzen aufgeklärt werden.

Ad § 27 Abs 8

Es wird vorgeschlagen, dass auch § 26 Abs 3 sinngemäß zur Anwendung kommt und das Studienangebot im Falle eines Widerrufs der Meldung in Österreich abschließen können müssen.

Ad § 31 Abs 2 Z 2

Zur Beibehaltung einer einheitlichen Terminologie in demselben Paragraphen wird die Verwendung des Begriffs „mit den Leitungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen“ zu kooperieren vorgeschlagen.

Ad § 31 Abs 7 2. Satz

Auch an dieser Stelle wird zur Klarstellung folgende Formulierung vorgeschlagen:
Die Nennung der hochschulischen Bildungseinrichtungen und Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, ist zulässig.

Ad § 31 Abs 4

Es wird vorgeschlagen die Befugnisse der gemäß § 29 Abs 1 letzter Satz auch für die Ombudsstelle für Studierende explizit gesetzlich zu verankern, dass neben der Auskunftserteilungsverpflichtung, hochschulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen die mit Studierendenthemen befasst sind, Geschäftsstücke und Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen sowie zu übermitteln haben und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen sind.

Ad § 31

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus dem Bereich des Hochschulrechts und Rechtsgebieten, die mit Studierendenthemen befasst sind, der Ombudsstelle für Studierende rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln sind. (Siehe § 7 Abs 1 Volksanwaltschaftsgesetz 1982-VolksanwG)

Zu der Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes in das Fachhochschulgesetz FHG

Ad § 2 Abs 2

Bereits im Tätigkeitsbericht 2018/19 der Ombudsstelle für Studierende wurde folgender Vorschlag an den Gesetzgeber gemacht, der weiterhin aufrecht bleibt.

Studienbeitrag bei Mehrfachstudien an einer Fachhochschule § 2 Abs 2 FHStG

Gemäß § 2 Abs 2 FHStG sind die Erhalter berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens € 363,36 je Semester einzuheben.

Unter Beachtung des derzeitigen Finanzierungsmodells der Fachhochschulstudien, welches auf die Förderung von Studienplätzen in einem solchen gerichtet ist, ist die Bestimmung auf den einzelnen Studiengang zu beziehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung auf Studierende pro Studiengang bei verschiedenen Erhaltern abzielt. Für den seltenen Fall, dass ein Studierender / eine Studierende bei einem Erhalter gleichzeitig mehrere Studien absolviert, ist der Studienbeitrag für jeden Studiengang zu einzuheben.

Aufgrund der unkonkreten Aussage des Gesetzgebers und der Interpretation durch das Finanzierungsmodell wird vorgeschlagen, die gesetzliche Regelung deutlicher auszuformulieren, ob

der Studienbeitrag nur einmal von einem bzw. von einer Studierenden in einem Betrag von höchstens € 363,35 pro Semester zu entrichten ist oder ob dieser Betrag pro Studierender bzw. Studierendem und pro Studiengang zu berechnen ist.

Ad § 2 Abs 2a

In diesen besonderen Konstellationen soll für Studierende klar kommuniziert werden, welche studienrechtlichen Folgen eine Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen dem außerordentlichen Rechtsträger und der*dem Studierenden hat und ob respektive inwiefern ein Weiterstudium ohne ein dahinterliegendes Rechtsverhältnis möglich ist. Weiters wird festgehalten, dass klar geregelt sein muss, wer die Studierenden für diese Studien auswählt.

Ad § 2 Abs 6

Nachdem die Ombudsstelle für Studierende die Veröffentlichungspflicht von Musterausbildungsverträgen dem Gesetzgeber wiederholt in den Tätigkeitsberichten vorgeschlagen hat, wird die Verankerung der expliziten Veröffentlichungspflicht in leicht auffindbarer Form auf der jeweiligen Webseite der Fachhochschule ausdrücklich begrüßt.

Ad § 8 Abs 7

Aus Transparenzgründen sollte dieses Recht auch in eine Verpflichtung der Führung der Bezeichnung Fachhochschule oder Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Namenszug der Bildungseinrichtung münden.

Ad § 11 Abs 3

Der nunmehr analog zum Universitätsgesetz 2002 übernommene Rechtsschutz bei Aufnahmeverfahren wird von der Ombudsstelle für Studierende ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wird, wie auch schon in den Tätigkeitsberichten TB 2012/13 und 2014/15 vorgeschlagen, dass das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode bei Aufnahmeverfahren gesetzlich verankert wird.

Ad § 15 Abs 4

Die explizite Aufnahme in die gesetzlichen Bestimmungen, dass elektronische Prüfungen möglich sein können, wird als Vorteil für Studierende angesehen.

Die Aufnahme der Bestimmungen für elektronische Prüfungen aus der COVID-19 Fachhochschulverordnung ist aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende in der vorgeschlagenen Form nicht nachvollziehbar. Die Mindestanforderungen für elektronische Prüfungen sind im Verordnungstext durchaus konkret formuliert. Diese konkreten prüfungsdurchführenden Bestimmungen widersprechen der grundsätzlichen Systematik des FHG als Rahmengesetz. Die konkreten Bestimmungen für elektronische Prüfungen sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festzulegen. Des Weiteren bezieht sich der vorgeschlagene Text nur auf mündliche Prüfungen. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende sollten auch schriftliche Prüfungen elektronisch durchgeführt werden können. Weiters fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf der Hinweis auf die Öffentlichkeit der online-Prüfung, wie er in der COVID-19-Fachhochschulverordnung enthalten ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen der Öffentlichkeit für elektronische Prüfungen zu determinieren.

Ad § 18 Abs 4

Die Klarstellung, dass Studierende einen Rechtsanspruch auf ein Wiederholungsjahr haben wird von der Ombudsstelle für Studierende ausdrücklich begrüßt.

Ad § 21

Auf folgender Vorschlag aus dem Tätigkeitsbericht 2017/18 wird von der Ombudsstelle für Studierende wiederholt hingewiesen:

Zweite Instanz an Fachhochschulen bei Rechtsschutz bei Prüfungen (§ 21 FHStG)

Sofern Prüfungen an Fachhochschulen von der Studiengangsleitung selbst abgenommen worden sind, ist die Beschwerde wegen Mangel der Durchführung der Prüfung nur an das Kollegium möglich. Damit ist den betroffenen Studierenden eine weitere Beschwerde im Sinne des § 10 Abs 3 Zi 11 FHStG nicht möglich.

Es ergeht der Vorschlag, in den jeweiligen Satzungen entsprechende Vorkehrungen zur Gewährleistung eines internen zweistufigen Instanzenzuges auch für oberwähnte Fälle zu treffen.

Zum Privathochschulgesetz PHG

Ad § 5 Abs 1 letzter Satz

Es ergeht der Vorschlag, dass die Veröffentlichung der gesamten Satzung analog zu § 11 Abs 1 und § 12 Abs 2 des Entwurfs auf der Webseite der jeweiligen Privathochschule respektive Privatuniversität in leicht auffindbarer Form zu erfolgen hat.

Ad § 11 Abs Abs1

Die Veröffentlichungspflicht der Ausbildungsverträge wurde mehrfach von der Ombudsstelle für Studierende in den vorjährigen Tätigkeitsberichten dem Gesetzgeber vorgeschlagen. Die tatsächliche Verankerung sowohl im FHG als auch im PHG wird von der Ombudsstelle daher ausdrücklich begrüßt.

Ad § 12 Abs 1

Die Aufnahme von studienrechtlichen Mindestanforderungen, die in den Satzungen der jeweiligen Privathochschule respektive Privatuniversität zu regeln sind, wird ausdrücklich begrüßt. Zusätzlich wird vorgeschlagen, dass abweichende Prüfungsmethoden für Studierende mit einer Behinderung (analog zu § 50 Abs 1 Z 12 UG, § 13 Abs 2 FHStG) aufzunehmen sind. Überdies wird vorgeschlagen, dass Angelegenheiten in Zusammenhang mit Studiengebühren (Höhe, Fristen, Rückforderungen, Konsequenzen der nicht fristgerechten Überweisung, Ratenzahlung etc.) und Studierendenbeiträgen (ÖH-Beitrag) in der Satzung zu determinieren sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende